



GEMEINDE MÜHLAU

REGLEMENT

familienergänzende Kinderbetreuung

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 29. Mai 2018

Gültig ab 01. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck

§ 3 Angebot

§ 4 Anforderungen

§ 5 Definitionen

3. Finanzierung

§ 6 Anspruchsberechtigung

§ 7 Verfahren

§ 8 Beiträge von Dritten

§ 9 Anspruch

§ 10 Meldepflicht

§ 11 Wegzug

§ 12 Auszahlung

§ 13 Rückerstattung

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Rechtsmittel

§ 17 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung Mühlau erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) des Kantons Aargau folgendes Reglement:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die finanziellen Beteiligungen durch die Gemeinde an die familienergänzende Kinderbetreuung und die Voraussetzungen dafür.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern.

§ 3 Angebot

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten erfüllt werden. Die Benützung des Angebotes ist freiwillig.

§ 4 Anforderungen

Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde mitfinanziert werden. Sie

- a) verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen und
- b) sind politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Definitionen

- 1 Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.
- 2 Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:
 - a) Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Pflegekinderverordnung (PAVO);
 - b) Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 der Pflegekinderverordnung (PAVO);
 - c) Schullergänzende Betreuung der Gemeinde Mühlau
- 3 Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.
- 4 Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn
 - a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
 - b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder

- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.

3. Finanzierung

§ 6 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort erwerbstätige Erziehungsberechtigte sofern
- a) der zivilrechtliche Wohnsitz des Erziehungsberechtigten sowie der Kinder in der Gemeinde Mühlau ist
 - b) die Jahreseinkünfte unter dem Grenzbetrag des massgebenden Einkommens liegen und
 - c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.
- ² Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil.

§ 7 Verfahren

- ¹ Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Gemeinde zu erfolgen. Das Gesuch ist jährlich neu einzureichen.
- ² Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über die Höhe der Betreuungsbeiträge zugestellt.

§ 8 Beiträge von Dritten

Beiträge von Arbeitgebern, Stiftungen oder anderen Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsbeiträge der Gemeinde berücksichtigt.

§ 9 Anspruch

- ¹ Die Gemeinde berechnet aufgrund des Gesuchs und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Betreuungsbeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.
- ² Die Betreuungsbeiträge werden ab Gesuchstellung gewährt.

§ 10 Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden.

§ 11 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Mühlau fällt der Anspruch auf einen Betreuungsbeitrag der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

§ 12 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsbeiträge werden nach Abgabe der Rechnungen bei der Abteilung Finanzen der Gemeinde Mühlau an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer nicht nach, kann eine Auszahlung des Betreuungsbeitrages direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden.
- 4 Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

§ 13 Rückerstattung

- 1 Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten (Verzinsung ab Auszahlung mit einem Zinssatz von 5 %).
- 2 Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die Betreuungsbeitragssätze werden regelmässig überprüft.

§ 15 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 16 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (zum Beispiel Gemeindeverwaltung Mühlau) kann eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderats verlangt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 17 Inkrafttreten

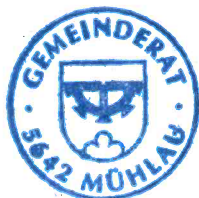
Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 29. Mai 2018

GEMEINDERAT Mühlau

Der Gemeindeammann:

Martin Heller



Der Gemeindeschreiber:

Thomas Isler